

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB-G)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Gemeinsame Bestimmungen



Serviceleistungen

Ausgabe April 2026



Gemeinsame Bestimmungen

Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:

T +41 58 280 30 00

www.helvetia.ch

Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:

T +41 58 280 10 00



Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsübersicht

	Gemeinsame Bestimmungen	4		Serviceleistungen	21
A	Kundeninformation	4	C	Versicherungsumfang	21
A1	Vertragspartner	4	D	Deckungen und Leistungen	21
A2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	4	D1	Basis Services	21
A3	Schaden- oder Summenversicherung	4	D2	Erweiterte Services	23
A4	Pflichten bei Vertragsabschluss	4			
A5	Widerrufsrecht	4			
A6	Gefahrserhöhung und -minderung	4			
A7	Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes	5			
A8	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	5			
A9	Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages	5			
A10	Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	5			
B	Allgemeine Vertragsbestimmungen	6			
B1	Allgemeines	6			
B2	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	9			
B3	Obliegenheiten im Schaden- und Leistungsfall	11			
B4	Leistungen im Schadenfall	13			
B5	Kürzung der Entschädigung	19			
B6	Sanktionen	20			
B7	Gerichtsstand	20			



Gemeinsame Bestimmungen

A Kundeninformation

A1 Vertragspartner

Gültig für alle Versicherungen:

Vertragspartner sind

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

oder

Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

A2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Gültig für alle Versicherungen:

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

A3 Schaden- oder Summenversicherung

Gültig für alle Versicherungen:

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.

A4 Pflichten bei Vertragsabschluss

Gültig für alle Versicherungen:

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer

anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

A5 Widerrufsrecht

Gültig für alle Versicherungen:

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.

A6 Gefahrserhöhung und -minderung

Gültig für alle Versicherungen:

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z.B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.



Gemeinsame Bestimmungen

A7 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Gültig für alle Versicherungen:

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St.Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.

A8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Gültig für alle Versicherungen:

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.

Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.

A9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages

Gültig für alle Versicherungen:

Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) resp. Zusatzbedingungen (ZB) getroffenen Vereinbarungen.

A10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Gültig für alle Versicherungen:

Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.



Gemeinsame Bestimmungen

B Allgemeine Vertragsbestimmungen

B1 Allgemeines

B1.1 Mitteilungen an Helvetia

Gültig für alle Versicherungen:

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht nur dann rechtsgültig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Helvetia an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z.B. per E-Mail) zukommen lassen.

B1.2 Mitteilungen an Coop Rechtsschutz AG

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und
Gebäuderechtsschutz



Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Bearbeitung von juristischen Beratungen und Rechtsstreitigkeiten nur dann rechtsgültig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Coop Rechtsschutz AG an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z.B. per E-Mail) zukommen lassen.

B1.3 Prämienzahlung

Gültig für alle Versicherungen:

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

B1.4 Prämienrückerstattung

Gültig für alle Versicherungen:

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn:

- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

B1.5 Vorläufige Deckungszusage

Gültig für alle Versicherungen:

Gibt Helvetia eine vorläufige Deckungszusage ab, ist sie berechtigt, eine anteilmässige Prämie für die Zeit der Deckungszusage zu erheben. Vorläufige Deckungszusagen werden von Helvetia nur schriftlich oder in einer anderen Textform vereinbart.

Bei einer unbefristeten Deckungszusage hat der Versicherungsnehmer sowie Helvetia das Recht, die Deckungszusage jederzeit schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Deckung erlischt zwei Wochen nach Eintreffen der Kündigung, spätestens aber beim Abschluss des definitiven Vertrages mit Helvetia oder einem anderen Versicherungsunternehmen. Schliesst der Versicherungsnehmer die Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen ab, ist er verpflichtet, den Vertragsabschluss Helvetia sofort zu melden.

B1.6 Änderungen der Vertragsbestimmungen

Gültig für alle Versicherungen:

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte für laufende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Helvetia kann zudem bei Ablauf des Vertrages oder vor Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres die Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-G resp. AVB), Zusatzbedingungen (ZB) oder Besonderen Bedingungen (BB) ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Die neuen Vertragsbestimmungen (Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte und Versicherungsbedingungen) werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bekannt gegeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Helvetia eintrifft. Zusätzlich zum Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen gemäss Kundeninformation besteht kein Kündigungsrecht bei:

- Einführung oder Änderung von vertraglichen Gebühren (wie Zuschlag für Ratenzahlung);
- Anpassungen nach Veränderung der Risikosituation (wie Deklaration von veränderlichen Prämienberechnungsgrundlagen);
- Automatische Anpassung der Versicherungssummen infolge Änderung des vereinbarten Index (wie Lohnindex, Baukostenindex).



Gemeinsame Bestimmungen

B1.7 Kündigung im Schadenfall

Gültig für alle Versicherungen:

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden durch:

- den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.

B1.8 Handänderung

Gültig für alle Versicherungen:

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer. Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

Für folgende Versicherungen gilt zusätzlich:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

B1.9 Konkurs

Gültig für alle Versicherungen:

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

Für folgende Versicherungen gilt zusätzlich:



Serviceleistungen



Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.

B1.10 Versicherung für fremde Rechnung

Gültig für alle Versicherungen:

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und Helvetia ermittelt.

B1.11 Mitversicherung

Gültig für folgende Versicherungen:



Fahrhabe



Technische



Transport



Gebäudesach



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer.

Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt.

B1.12 Grundlagen der Prämienberechnung

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Transport



Betriebs- und Berufshaftpflicht



Rechtsschutz



Assistance

Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Lohnsumme, Jahresumsatz oder Honorarsumme die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

- Lohnsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer. Bei Selbständigerwerbenden und Personengesellschaften ist der AHV-pflichtige Lohn (Erwerbseinkommen) der mitarbeitenden Inhaber zusätzlich zu deklarieren.
- Jahresumsatz: Der gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös exkl. Mehrwertsteuer für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.
- Honorarsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme exkl. Mehrwertsteuer. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z.B. als Generalunter-



Gemeinsame Bestimmungen

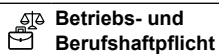
nehmer oder Bauherr erstellte Bauten). Unberücksichtigt bleiben die Honorare für:

- Gerichtsexperten;
- nicht ausgeführte Projekte;
- Wettbewerbe;
- die Tätigkeit in einer Jury;
- Projekte, für die eine separate Projektversicherung besteht.

Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Prämienberechnungsgrundlagen massgebend.

B1.13 Pflicht zur Aktualisierung der Prämienberechnungsgrundlagen

Gültig für folgende Versicherung:



Basiert die Prämie auf Lohnsumme, Jahresumsatz und/oder Honorarsumme (Werte) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Werte Helvetia mitzuteilen, damit die in der Police angegebenen Prämienberechnungsgrundlagen den tatsächlichen Verhältnissen des versicherten Betriebes entsprechen. Helvetia ist berechtigt, die angegebenen Werte zu überprüfen.

Welches der nachfolgenden Prämienmodelle angewendet wird, ist in der Police festgehalten.

B1.13.1 Prämienmodell: vereinfacht

Weichen die tatsächlichen Werte um mehr als +/-25 % von den in der Police angegebenen Werten ab, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helvetia unverzüglich darüber zu informieren, damit eine Anpassung der Prämie vorgenommen werden kann.

Stellt Helvetia bei einer Überprüfung fest, dass die tatsächlichen Werte um mehr als 25 % abweichen, wird die dadurch entstehende Prämien Differenz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung eingefordert.

B1.13.2 Prämienmodell: mit Jahresmeldung

Helvetia fordert den Versicherungsnehmer jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit der Prämie auf, die tatsächlichen Werte des vergangenen Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) mitzuteilen.

Helvetia kann die Versicherungsleistung kürzen, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen Werte von den in der Police angegebenen Werten abweichen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der Abweichung anteilmässig und ist auf maximal CHF 50'000 pro Ereignis begrenzt. Weichen mehrere Werte ab, wird der Durchschnitt der prozentualen Abweichungen als Basis für die Kürzung herangezogen.

Als tatsächliche Werte gelten die im letzten Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) erzielten Beträge (gemäss Jahresabschluss, Zwischenabschluss oder Auszug aus der Buchhaltung). Für Betriebe ohne vollständig abgeschlossenes Kalenderjahr (Neugründungen) gelten die prognostizierten Werte als massgeblich.

Für folgende Versicherungen gilt zusätzlich:



Fahrhabe



Transport



Rechtsschutz



Assistance

Die gemeldeten Prämienberechnungsgrundlagen werden übernommen.

B1.14 Automatische Summenanpassung (Maschinenindex)

Gültig für folgende Versicherungen:



Fahrhabe



Technische

Die Versicherungssummen basieren auf dem Versicherungswert der beweglichen Sachen. Sie werden bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Lohnindex des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. Juli festgesetzte Indexstand.

B1.15 Automatische Summenanpassung (Baukostenindex)

Gültig für folgende Versicherung:



Gebäudesach

Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst:

- in Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April;
- in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.

B1.16 Kündigungsrecht für Erdbeben und Vulkanausbruch

Gültig für folgende Versicherungen:



Fahrhabe



Gebäudesach

Den Vertragspartnern steht das Recht zu, die Zusatzversicherung «Erdbeben und Vulkanausbruch» einen Monat vor Ablauf jedes Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen.



Gemeinsame Bestimmungen

B1.17 Kündigungsrecht bei Krieg, Streik, Unruhen, Terrorismus

Gültig für folgende Versicherung:

 Transport

Solange die Reise nicht begonnen hat, kann Helvetia die Deckung für Krieg, Streik, Unruhen, Terrorismus jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

B1.18 Versicherungszertifikate

Gültig für folgende Versicherung:

 Transport

Das Versicherungszertifikat ist ein auf Grundlage der Police ausgestelltes Versicherungsdokument für einen einzelnen Warentransport. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer, in der Regel auf Verlangen des Kunden des Versicherungsnehmers ein Versicherungszertifikat aus. Mit dem Versicherungszertifikat wird bestätigt, dass die darin bezeichneten Güter aufgrund der gültigen Police versichert sind.

Versicherungszertifikate können direkt per E-Mail an marine@helvetia.ch bestellt werden. Bitte legen Sie eine Rechnungskopie, Fracht- oder Lieferpapiere sowie ein allfälliges Akkreditiv bei.

B2 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

B2.1 Sorgfalt

Gültig für alle Versicherungen:

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

B2.2 Schutz gegen Witterungseinflüsse

Gültig für folgende Versicherungen:

 Serviceleistungen  Fahrhabe
 Technische  Transport

Die Sachen sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Hagel, Sturm) zu schützen.

B2.3 Schutz gegen Abhandenkommen

Gültig für folgende Versicherungen:

 Serviceleistungen  Fahrhabe
 Technische  Transport

Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind die Sachen durch geeignete und angemessene Massnahmen zu schützen, wie durch Beaufsichtigung, Umzäunung des Geländes oder Befestigung (Stahlseil oder Stahlkette mit Vorhängeschloss etc.).

B2.4 Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen

Gültig für folgende Versicherungen:

 Serviceleistungen  Fahrhabe
 Technische  Transport

Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte) sind nicht im Passagierraum, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.

B2.5 Abschiess-/Schlüsselaufbewahrungspflicht

Gültig für folgende Versicherungen:

 Serviceleistungen  Fahrhabe

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

B2.6 Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden

Gültig für folgende Versicherungen:

 Serviceleistungen  Fahrhabe
 Gebäudesach

Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, Leitungsanlagen durch zertifizierte Unternehmen kontrollieren, verstopfte Leitungen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Die Verpflichtung für das Entleeren entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.



Gemeinsame Bestimmungen

B2.7 Datensicherung

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Transport



Rechtsschutz

Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.

B2.8 Schutzmassnahme gegen Überspannungsschäden bei Servern

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Technische

Der Versicherungsnehmer trifft zum Schutz von Servern vorgängig Massnahmen zur Verhinderung von Überspannungsschäden an IT-Anlagen. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, den Stromanschluss durch einen geeigneten Überspannungsfilter oder eine USV-Anlage (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) abzusichern.

B2.9 Sicherheitsvorschriften für digitale Daten und Software

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Technische



Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, gesetzlich geforderte Massnahmen zur Schadenverhütung zu ergreifen.

Neben der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, ist diese Obliegenheit erfüllt, wenn folgende Mindestanforderungen umgesetzt sind:

Technische Massnahmen:

- wöchentliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z.B. Datenmengenvergleich, Datenstichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwendet werden können;
- Installation aktueller, dem Stand der Technik entsprechender, grundlegender technischer Schutzmassnahmen wie Firewalls, Virens Scanner, Spam-Filter, Zugriffsschutzprogramme, Netzwerkverschlüsselung, authentifizierte Remote-Zugänge (z.B. VPN);
- Patch- und Update-Management, welches sicherstellt, dass die aktuellen Patches /Sicherheits-Updates der jeweiligen Software/Systeme zeitnah installiert werden (unter Berücksichtigung der Patch-Kompatibilität mit der installierten Software).

Der Versicherungsnehmer hat zudem sicherzustellen, dass die externen Dienstleister, die zum IT-System des Unternehmens gehören (z.B. Cloudanbieter), die in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Obliegenheiten erfüllen sowie die jeweils anzuwendenden Datenschutzgesetze einhalten.

Der externe Dienstleister gilt dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung von Obliegenheiten und Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten gleichgestellt.

Für folgende Versicherungen gilt zusätzlich:



Serviceleistungen



Technische

Wenn die gewählte kombinierte Versicherungssumme der Cyber-Deckung für Wiederherstellungs- und Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens CHF 5'000 übersteigt, sind zudem folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

Organisatorische Massnahmen:

- regelmässige Sensibilisierung und Sicherheits-Trainings der Versicherten zum Thema Cyber-Risiken;
- Definition und Implementierung einer Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien).

Technische Massnahmen:

- tägliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z.B. Datenmengenvergleich, Datenstichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwendet werden können;
- technische Umsetzung der definierten Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien).

Alle Sicherheitsmassnahmen müssen periodisch überprüft werden, damit sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es ist erforderlich, dass die Technik wie auch die organisatorischen Massnahmen stets auf einem aktuellen Stand sind.

B2.10 Güter während Aufenthalt an Ausstellungen

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Transport

Dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass sich die versicherten Güter unter Aufsicht befinden und ausserhalb der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Für Güter in Fahrbauten, Zelten, im Freien oder an öffentlich zugänglichen Orten gilt der Versicherungsschutz ausserdem nur unter der Voraussetzung, dass die folgenden Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden:

- das Ausstellungsgelände ist eingezäunt und abgeschlossen und/oder wird von einem Sicherheitsdienst oder durch den Versicherungsnehmer beaufsichtigt;
- die versicherten Güter sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Hagel, Sturm) geschützt.



Gemeinsame Bestimmungen

B2.11 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Gebäudesach



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht



Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA) beachtet werden.

B2.12 Beizug des Bauingenieurs

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Gebäudesach



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.

B2.13 Abklärungen vor Baubeginn

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Gebäudesach



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

B2.14 Benachbarte Bauobjekte

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Die Versicherten verpflichtet, die Auftragsnehmer damit zu beauftragen oder selber dafür besorgt zu sein, dass alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde getroffen werden, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

B2.15 Umweltbeeinträchtigungen

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen;
- die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

B3 Obliegenheiten im Schaden- und Leistungsfall

B3.1 Anspruchsberechtigter

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Technische



Transport



Gebäudesach



Rechtsschutz



Assistance

Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.



Gemeinsame Bestimmungen

B3.2 Anzeige

Gültig für alle Versicherungen:

Der Versicherungsnehmer

- benachrichtigt sofort Helvetia. Bei Diebstahl bzw. Konto- und Mobiltelefonmissbrauch macht er zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;
- formuliert die Begründung für den Entschädigungsanspruch;
- gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;
- informiert Helvetia unverzüglich:
 - wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält;
 - über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes oder sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird;
 - wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden;
 - wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.

B3.3 Anzeige von Rückrufen

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen. Es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.

B3.4 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Rechtsschutz

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

B3.5 Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht der Versicherten

Gültig für alle Versicherungen:

Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung von Verhandlungen und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen.

B3.6 Veränderungsverbot

Gültig für alle Versicherungen:

Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

B3.7 Schadenminderung

Gültig für alle Versicherungen:

Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG zu befolgen.

B3.8 Beweispflicht

Gültig für alle Versicherungen:

Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.

B3.9 Regeln der Technik

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Technische

Widerspricht die Wiederverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen.



Gemeinsame Bestimmungen

B3.10 Sicherung der Rückgriffsrechte bei Transportschäden

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Transport

Werden ohne Zustimmung von Helvetia Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an Helvetia ab.

Diese Abtretung wird wirksam, sobald Helvetia ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen von Helvetia zu unterzeichnen.

Helvetia kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt Helvetia. Sie ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis von Helvetia darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

B3.11 Massnahmen bei der Übernahme der Güter bei Transportschäden

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Transport

- Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Empfangsdokument anzubringen und/oder eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, bevor die Güter in Empfang genommen werden.
- Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.
- Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

B3.12 Ansprüche Dritter

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia nicht berechtigt, zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung zu nehmen. Insbesondere dürfen sie keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.

Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

B3.13 Besonderheiten bei der Assistanceversicherung

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Assistance

- Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen.
- Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.

B4 Leistungen im Schadenfall

B4.1 Leistungen von Helvetia bei den Sachversicherungen (Sachen, Kosten und Erträge)

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Technische



Transport



Gebäudesach

B4.1.1 Berechnung der Entschädigung bei Sachen

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.

Entschädigt werden auch:

- technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung bzw. die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.
- Komplementärschäden, d.h. eine Werteinbusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind.

Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.

Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.

Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.



Gemeinsame Bestimmungen

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.

B4.1.2 Besondere Bestimmung für die Berechnung der Entschädigung bei Stockwerkeigentum

Versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergemeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen.

Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist Helvetia der Stockwerkeigentümergemeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergemeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt.

Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergemeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers.

Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergemeinschaft tritt Helvetia diese Ansprüche ab.

Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.

B4.1.3 Nicht versicherte Entschädigungen bei Sachen

- bei vorbestandenen Schäden: führen übermässige Abnutzung, unsachgemässe Nutzung oder vorbestandene Schäden zu höheren Reparaturkosten, sind diese durch den Versicherungsnehmer zu tragen;
- bei allen Sachen: ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt;
- bei Tieren: ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt;
- bei Gebäuden: Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.
- bei Sachen, für die der Ersatzwert dem Zeitwert entspricht: ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt.
Von der Berechnung der Entschädigung sind:
 - eine Erhöhung des Zeitwertes;
 - Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten;
 - Verlängerungen der technischen Lebensdauer;
 in Abzug zu bringen;
- infolge Unzulänglichkeit von Erdwärmesonden oder von Erdregistern unter Bodenplatten: Kosten für das Wechseln des Heizsystems oder für längere Zuleitungen als bei der beschädigten Anlage nötig sind, sind nicht versichert. Die Entschädigung erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen, resp. eines Erdregisters.

B4.1.4 Ersatzwerte in der Fahrhabeversicherung

Versicherte Sachen	Ersatzwert
a) Waren, Güter und Naturerzeugnisse, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	Marktpreis
b) Einrichtungen (inkl. Fahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder wie Hubstapler, Flurförderzeuge und dergleichen, die auf dem versicherten Areal genutzt werden und die als reine Manipulations- oder Arbeitshilfsmittel eingesetzt werden, deren Einsatz aber nicht im Strassenverkehr erfolgt)	Neuwert
c) Tiere: - Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, entschädigt; - Stirbt ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles oder muss ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles notgeschlachtet werden, so ist der Ersatzwert der Marktpreis, gemindert durch die als Folge des Schadens aufgewendeten tierärztlichen Behandlungs- und Berichterstattungskosten. Ein allfälliger Schlachterlös wird von der Entschädigung abgezogen.	Marktpreis
d) Leicht versetzbare Bauten sowie Treibhäuser, Folientunnel, Abdeckvliese, Hagel- und Schattennetze und dergleichen	Zeitwert
e) Unbewegliche Sachen im Freien	Neuwert
f) Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	Zeitwert
g) Fahrzeuge und Anhänger als Handelsware	Marktpreis
h) Fahrzeuge und Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinacher und dergleichen, inkl. dauerhaft montiertes Zubehör	Zeitwert
i) Landwirtschaftliche Anhänger aller Art sowie nicht dauerhaft montiertes Zubehör (z.B. An- und Aufbaugeräten) zu Traktoren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Motoreinacher	Neuwert

B4.1.5 Ersatzwerte in der Technischen Versicherung

Versicherte Sachen	Ersatzwert
a) Maschinen, Anlagen und Geräte: - bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr - ab dem 4. Betriebsjahr	Neuwert Zeitwert
b) Immatrikulierte Arbeitsmaschinen: - bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr - ab dem 4. Betriebsjahr	Neuwert Zeitwert
c) IT-Anlagen: - bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr - ab dem 4. Betriebsjahr - ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 1 % berücksichtigt, im Maximum 75 %. Die Amortisation wird ab dem 4. Betriebsjahr angerechnet.	Neuwert Zeitwert
d) Drahtseile: ab Erstinbetriebnahme wird jährlich eine Amortisation von 33 ⅓ % berücksichtigt, im Maximum 70 %.	Zeitwert
e) Röntgenröhren: ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 2 % berücksichtigt.	Zeitwert
f) Wicklungen und Leistungselektronik: ab dem 3. Betriebsjahr seit Erstinbetriebnahme oder der letzten Neuwicklung wird jährlich eine Amortisation von 10 % berücksichtigt.	Zeitwert
g) Förderbänder	Zeitwert
h) Spindeln (z.B. Spindeln bei Zerspanungsmaschinen), Druck- und Laserköpfe jeglicher Art, auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, Bohrrohre, Gestänge, Bohr- und Kraftspülköpfe inkl. deren Getriebe für Erdwärmesonden-Bohrungen, Prüf-, Mess- und Untersuchungseinrichtungen (z.B. Schallköpfe, Sonden, Optiken, Blitzlampen, Endoskope)	Zeitwert



Gemeinsame Bestimmungen

Versicherte Sachen	Ersatzwert
i) Verbrauchsmaterial und Verschleisssteile: sofern diese im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen des versicherten Objekts beschädigt werden.	Zeitwert

B4.1.6 Ersatzwerte in der Transportversicherung

Versicherte Sachen	Ersatzwert
a) Waren, Güter und Naturerzeugnisse, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	Marktpreis
b) Einrichtungen	Neuwert

B4.1.7 Ersatzwerte in der Gebäudesachversicherung

Versicherte Sachen	Ersatzwert
a) Gebäude und Gebäudebestandteile: - die nicht innert fünf Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut oder repariert werden; - wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass; - alle übrigen Fälle	Verkehrswert Verkehrswert Neuwert
b) Gebäudeumgebung: - Bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. Davon ausgenommen bleibt die Entschädigung für Minderwerte wegen Bepflanzung mit Jungpflanzen gegenüber dem früheren Zustand. - Als Jungpflanzen gelten Pflanzen, welche nicht älter als 3 Jahre sind.	Neuwert
c) Abbruchobjekte, auch wenn das Gebäude nach einem Schadenfall wieder aufgebaut wird	Abbruchwert
d) Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -Infrastruktur sowie Gebäudeumgebung infolge von Kollisions- oder Betriebsschäden und Schäden als Folge von Fehlmanipulationen: - bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr - ab dem 4. Betriebsjahr	Neuwert Zeitwert
e) Erdwärmesonden, Erdregister, Erdspeicher und dergleichen: - bis zum vollendeten 15. Betriebsjahr - ab dem 16. Betriebsjahr - ab dem 16. Betriebsjahr der Anlage wird pro Jahr eine Amortisation von 5 % berücksichtigt.	Neuwert Zeitwert
f) Wicklungen und Leistungselektronik	Zeitwert
g) Förderbänder	Zeitwert

B4.1.8 Definitionen der Ersatzwerte

Ersatzwert	Definition
a) Neuwert	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache; bei Gebäuden die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.
b) Zeitwert	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung und vorbestandene Schäden oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.
c) Marktpreis	Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.

Ersatzwert	Definition
d) Verkehrswert	Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.
e) Abbruchwert	Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.

B4.1.9 Berechnung der Entschädigung bei Kosten

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Entschädigt werden:

- die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen;
- bei Debitorenausständen die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten sechs Monate vor dem Schadenereignis;
- bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.

B4.1.10 Berechnung der Entschädigung bei Ertragsausfall

Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten (Ausfallschaden), sowie die Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

Berücksichtigt werden:

- die Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten;
- die variablen Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können;
- die Kompensation des Umsatzausfalles aufgrund von Mehrertrag oder Minderkosten in einer anderen versicherten Firma.

Nicht berücksichtigt werden:

- künftige Erträge aus laufenden Entwicklungs- und Forschungsarbeiten.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.

B4.1.11 Berechnung der Entschädigung bei Mehrkosten

Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.1.12 Berechnung der Entschädigung bei Mietertragsausfall

Die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparte Kosten.

B4.1.13 Leistungsbegrenzung bei den Sachversicherungen

Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.

B4.1.14 Reparaturen bei den Sachversicherungen

Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.

B4.1.15 Sachverständigenverfahren bei den Sachversicherungen

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

B4.2 Leistungen von Helvetia bei den Haftpflichtversicherungen

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

B4.2.1 Leistungen

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie Parteient-

schädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.

Sofern eine Vorversicherung oder eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages subsidiär:

- Geht der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages weiter als derjenige einer anderweitigen Versicherung, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Versicherungsschutz. Es kommt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung (Konditionsdifferenzdeckung);
- Ist die Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages höher als diejenige einer anderweitigen Versicherung, die für den Schaden aufkommt, wird nur derjenige Teil des Schadenbetrags vergütet, der die Versicherungssumme der anderweitigen Versicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maximale Ersatzleistung um diese Versicherungssumme reduziert. Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung (Summendifferenzdeckung).

B4.2.2 Schadenbehandlung

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt Helvetia die Abwehr unbegründeter und die Regulierung begründeter Ansprüche auch im Selbstbehaltsbereich, sofern die Ansprüche mindestens CHF 1'000 betragen (Schadenservice im Selbstbehalt).

Die für Helvetia daraus entstehenden Aufwendungen (Entschädigungen sowie Zinsen und Kosten im Sinne von B4.2.1 hiervor, aber ohne interne Kosten von Helvetia) gehen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zulasten des Versicherungsnehmers.

Helvetia führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten oder als dessen Haftpflichtversicherer. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherungsnehmer hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.

B4.2.3 Berechnung der Entschädigung bei Kosten

Die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

B4.2.4 Expertisekosten

Ist im Rahmen eines versicherten Schadenereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruiierung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.

B4.2.5 Prozess- und Parteientschädigungen

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) abzutreten.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.2.6 Zivilprozess

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia die Führung. Dabei gehen die Kosten zu Lasten von Helvetia.

B4.2.7 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

- Zur Vertretung des Versicherten vor Gerichten und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung von Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten von ihr als gering angesehen werden.
- Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

B4.2.8 Schiedsgericht

Helvetia anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.

B4.2.9 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (wie mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

B4.3 Leistungen von Coop Rechtsschutz AG bei den Rechtsschutzversicherungen

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Rechtsschutz

B4.3.1 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

B4.3.2 Berechnung der Entschädigung bei Kosten

Die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

B4.3.3 Prozess- und Parteientschädigungen

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Coop Rechtsschutz AG (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) abzutreten.

B4.3.4 Mehrere Rechtsstreitigkeiten

Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.

B4.3.5 Verzicht Wartefrist

In Fällen von Deckungserweiterungen oder zeitlich lückenlosem Wechsel von einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag (z.B. von einem Mitbewerber) wird auf den Einwand der Wartefrist verzichtet, soweit für die betreffende Rechtsstreitigkeit bereits zuvor Versicherungsdeckung bestand.

B4.3.6 Freie Anwaltswahl

Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenskollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.3.7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

B4.4 Leistungen von Helvetia bei der Assistanceversicherung

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Assistance

B4.4.1 Berechnung der Entschädigung für Kosten

Die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Bei den Bestattungskosten wird die Differenz zwischen den effektiven Bestattungskosten und den Beteiligungen von Wohngemeinde, Wohnkanton, der Fluggesellschaft und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen entschädigt.

B4.4.2 Notfallorganisation

Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.

B4.4.3 Kostenvorschüsse

Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.

B4.4.4 Regress- und Ausgleichsansprüche/bevorschusste Leistungen

Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.

B4.4.5 Leistungsbegrenzung

Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.

B4.4.6 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

B4.5 Fälligkeit der Entschädigung

Gültig für alle Versicherungen:

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Bestreitet Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungspflicht, so kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der hiervor genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.



Gemeinsame Bestimmungen

B4.6 Verjährung und Verwirkung

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Technische



Transport



Gebäudesach



Rechtsschutz



Assistance

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und
Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und
Berufshaftpflicht

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Tatsachen, welche die Leistungspflicht begründen sind insbesondere die Anerkennung der Haftung, das Vorliegen eines Vergleichs oder eines Urteils.

B5 Kürzung der Entschädigung

B5.1 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten

Gültig für alle Versicherungen:

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

B5.2 Selbstbehalt

Gültig für alle Versicherungen:

Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.

Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbstbehalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt.

Dagegen wird der Selbstbehalt in der Sachversicherung in jedem Fall für Fahrhabe und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.

B5.3 Unterversicherungsverzicht bei versicherten Sachen

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Technische



Gebäudesach

Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der Schadenbetrag 10 % der Versicherungssumme nicht übersteigt.

B5.4 Unterversicherungsverzicht bei Ertragsausfall und Mehrkosten

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe

Helvetia verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der tatsächlich festgestellte Jahresumsatz zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nachweislich um weniger als 25 % vom vertraglich festgelegten Jahresumsatz abweicht.

Helvetia hat bei Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung das Recht, die entgangene Prämie mit der Entschädigung zu verrechnen.

B5.5 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

Gültig für folgende Versicherungen:



Fahrhabe



Gebäudesach

Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Fahrhabe je CHF 1 Mia. übersteigen.



Gemeinsame Bestimmungen

B5.6 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Fahrhabeversicherung

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Gebäudesach

Nicht versichert sind Leistungen infolge von Kürzungen oder Ablehnungen wegen:

- a) Obliegenheitsverletzung, wie die Nichterfüllung von Auflagen und Präventionsmassnahmen;
- b) Grobfahrlässigkeit;
- c) Unterversicherung;
- d) ruhender Leistungspflicht mangels Prämienzahlung.

Ebenfalls keine Leistungen werden erbracht für:

- e) Selbstbehaltsabzüge;
- f) rein optische Schäden, bei denen die Funktion der Sache nicht beeinträchtigt ist;
- g) Gebäude oder Gebäudebestandteile, die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden oder bei welchen die Deckung eingeschränkt wird;
- h) Differenzen aufgrund unterschiedlicher Bewertungs- und Entschädigungskriterien (z.B. Zeitwert/Neuwert);
- i) Differenzen aufgrund gesetzlicher Höchstentschädigungsgrenzen bei einzelnen Elementarschadenereignissen (z.B. bei Hagelschäden).

B5.7 Rückgriff auf Versicherte

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

B6 Sanktionen

B6.1 Sanktionsklausel

Gültig für alle Versicherungen:

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, der USA, des Vereinigten Königreichs, der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

Für folgende Versicherung gilt zusätzlich:



Transport

Transporte in sanktionierte Länder: Risikodeckungen in einem Land, welches von bestehenden Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, den USA und der UN oder der Schweiz betroffen ist, werden nur mittels Vorlage an und schriftlichem Akzept seitens Helvetia gewährt.

B7 Gerichtsstand

B7.1 Gerichtsstand bei Helvetia

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Fahrhabe



Technische



Transport



Gebäudesach



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Betriebs- und Berufshaftpflicht



Assistance

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

B7.2 Gerichtsstand bei Coop Rechtsschutz AG

Gültig für folgende Versicherungen:



Serviceleistungen



Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz



Rechtsschutz

Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.



C Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- allfällige Zusatzbedingungen (ZB).

D Deckungen und Leistungen

D1 Basis Services

D1.1 Rechtsauskünfte in sämtlichen Fragestellungen

Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Rechtsauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.

D1.2 Inkassoauskünfte im Zusammenhang mit eigenen Forderungen

Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Inkassoauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für be- und entstehende Forderungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.

D1.3 24-Stunden-Hilfe in Notsituationen

D1.3.1 Leistungsumfang

Versichert sind, sofern nicht anderweitig versichert:

- a) die Kostenübernahme Dritter bis CHF 10'000 pro Ereignis für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr bei unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Ereignissen, welche zu Schäden an beweglichen Sachen oder am Gebäude des Versicherungsnehmers führen;
- b) die Vermittlung einer Fachfirma und Übernahme der Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern;
- c) die Organisation der Rohrreinigung und Übernahme der Kosten für Sofortmassnahmen bei einer unvorhergesehenen Verstopfung von Leitungen;
- d) der Türöffnungsservice, d.h. wenn der Zugang zu den selbstgenutzten Räumlichkeiten aufgrund eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlusses und die Wiederinstandstellung in den Vorzustand;
- e) die Vermittlung eines Wachdienstes und Übernahme der Kosten bis CHF 1'000 zur notwendigen Überwachung des beschädigten Gebäudes oder der beweglichen Sachen, welche sich in diesem Gebäude befinden.



D1.3.2 Einschränkungen des Leistungsumfanges

Nicht versichert sind:

- a) Ereignisse im Zusammenhang mit einer Betriebs-/Berufshaftpflicht-, Rechtsschutz- oder Assistance-Versicherung;
- b) Kosten zur definitiven Schadensbehebung;
- c) Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;
- d) Folgeschäden, aufgrund eines versicherten Ereignisses;
- e) Garantieleistungen, welche durch die Ausführung von Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;
- f) sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang stehen;
- g) Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen.

D1.4 Grobfahrlässig verursachte Schäden

Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

Vom Verzicht ausgenommen bleiben:

- a) Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten oder dem Konsum von Alkohol sowie Drogen stehen;
- b) Ereignisse, die auf ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes zurückzuführen sind sowie Ereignisse, die in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes verursacht werden (wie Sekundenschlaf);
- c) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- d) Ansprüche des Versicherungsnehmers infolge Kürzungen oder Ablehnungen durch die kantonalen Gebäude- und Fahrhabeversicherer.

Die Aufzählungen lit. c und d hiervor gelten nicht für die Betriebs-, Berufs- und Gebäudehaftpflichtversicherung.

D1.5 Versehen

Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit während der Vertragsdauer unverschuldet oder aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt.

D1.6 Vorsorge für neue Firmen und Standorte

D1.6.1 Vorsorge für neu gegründete oder übernommene Firmen

Die von den versicherten Unternehmen während des laufenden Versicherungsjahres mit mindestens 50 % Kapitalbeteiligung gegründeten oder übernommenen Gesellschaften in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als versicherte Unternehmen. Die Vorsorgeversicherung kommt auch zum Tragen, wenn die versicherten Unternehmen die Managementkontrolle der gegründeten oder übernommenen Gesellschaften innehaben, die Kapitalbeteiligung jedoch weniger als 50 % beträgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia innerhalb von sechs Monaten nach Gründung oder Übernahme (Meldefrist) folgende Angaben über solche hinzukommenden Gesellschaften zu machen:

- Name
- Rechtsdomizil
- Betriebscharakter
- Prämienberechnungsgrundlagen gemäss Police ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung

Weicht der Betriebscharakter einer neuen Gesellschaft von den bisherigen Tätigkeiten der versicherten Unternehmen ab, so behält sich Helvetia das Recht vor innert vier Wochen nach Eingang der Anzeige

- rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung die Prämiensätze und Bedingungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt) für die hinzukommenden Gesellschaften neu festzulegen;
- den Versicherungsschutz für die hinzukommende Gesellschaft abzulehnen. Der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft endet vier Wochen nach Eintreffen der Ablehnung beim Versicherungsnehmer.

Eine allfällige Mehrprämie ist ab dem Zeitpunkt Gründung oder Übernahme geschuldet. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft per Ablauf der Meldefrist weg. Für hinzukommende Gesellschaften mit bereits bestehenden Versicherungen gilt der Versicherungsschutz subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Versicherungssummen und die Bedingungen dieser bestehenden Versicherungen mitzuteilen.

D1.6.2 Vorsorge für neue Standorte und neu erworbene Gebäude

Die von den versicherten Unternehmen neu bezogenen Standorte sowie neu erworbenen Gebäude in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten als mitversichert.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten (Meldefrist) nach Bezug des neuen Standortes (bei Gebäuden ab der Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) diesen Helvetia zu melden.

Helvetia erbringt die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für den neuen Standort per Ablauf der Meldefrist weg.

Die Prämie ist mit Wirkung ab Datum des Bezugs des Standortes (bei Gebäuden ab Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) geschuldet.



D2 Erweiterte Services

D2.1 Vertragsvorlagen (inklusive Beratung)

D2.1.1 Leistungsumfang: Mustervorlagen

Die Versicherten haben über die Webseite www.helvetia.ch/kmu-services Zugang zu Musterverträgen und -dokumenten, welche durch die Coop Rechtsschutz AG zur Verfügung gestellt und aktuell gehalten werden. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer zu diesem Zweck einen Gutschein-Code zur Verfügung.

D2.1.2 Leistungsumfang: Beratung

Ergeben sich bei der Erstellung des Vertrages oder Dokumentes juristische Fragen, sind Kosten für die Beratung nach Schweizer oder liechtensteinischem Recht durch die Coop Rechtsschutz AG versichert.

Pro Versicherungsjahr besteht Anspruch auf drei Beratungen von 30 Minuten. Die Beratungen können telefonisch oder per Email in Anspruch genommen werden.

D2.1.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges

Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit einer Vertretung der Versicherten in Verhandlungen bzw. vor Gerichtsinstanzen.

Die Coop Rechtsschutz AG und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG schliessen jegliche Haftung für unter diesem Titel angebotene Prüfungs- und Beratungsleistungen aus, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gründet. In keinem Fall haftet die Coop Rechtsschutz AG und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

D2.1.4 Gutschein-Code

Der persönliche Gutschein-Code für den Bezug der Dienstleistung wird mit der Police ausgestellt und ist darin ersichtlich.

D2.2 Juristische Prüfungen von Verträgen und Vereinbarungen

D2.2.1 Leistungsumfang

Versichert sind Kosten für rechtliche Beratungen zur formellen und inhaltlichen Prüfung sowie rechtlichen Durchsicht von Verträgen und Vereinbarungen nach Schweizer oder liechtensteinischem Recht durch Coop Rechtsschutz AG.

Pro Versicherungsjahr besteht Anspruch auf zwei rechtliche Beratungen. Sofern Kosten für externe juristische oder anderen Dienstleistungen anfallen, sind diese auf CHF 2'000 pro Fall begrenzt.

D2.2.2 Versicherte Vertragsarten und Vereinbarungen

Versichert sind rechtliche Beratungen nachstehender Verträge oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb (abschliessende Aufzählung):

- Darlehens-, Bürgschafts- und Schenkungsvertrag;
- Gesellschafter- und Aktionärsbindungsvertrag;
- Arbeitsvertrag (inkl. Vereinbarungen über Konkurrenzverbot sowie Vertragsaufhebungs- und Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmendem);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Kauf-, Werkvertrag sowie Auftrag;
- Kooperationsvertrag (Vertrag oder Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmungen, z.B. Arbeits- oder Liefergemeinschaft);
- Datenschutzerklärungen;
- Alleinvertriebs-, Franchising-, Leasing- und Kreditvertrag;
- Factoringvertrag (Abtretung von ausstehenden Debitorenforderungen an ein Drittunternehmen);
- Miet- und Pachtvertrag.

D2.2.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges

Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit einer Vertretung der Versicherten in Verhandlungen bzw. vor Gerichtsinstanzen.

Die Coop Rechtsschutz AG schliesst jegliche Haftung für unter diesem Titel angebotene Prüfungs- und Beratungsleistungen aus, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gründet. In keinem Fall haftet die Coop Rechtsschutz jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

D2.2.4 Subsidiärdeckung

Sofern der Versicherungsnehmer eine Kostenentschädigung aus einer Rechtsschutzversicherung beanspruchen kann, gehen die Leistungspflichten dieser Rechtsschutzversicherung vor.

Coop Rechtsschutz AG leistet – im Umfang des vorliegenden Leistungsumfanges – Ersatz für denjenigen Teil der Kosten, der die Entschädigung der Rechtsschutzversicherung übersteigt.

D2.3 Bonitätsauskünfte zu Unternehmen und Privatpersonen

D2.3.1 Leistungsumfang

Die Versicherten haben über die Webseite www.helvetia.ch/kmu-services Anspruch auf Bonitätsauskünfte zu Unternehmen in der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Deutschland und Österreich sowie zu Privatpersonen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer zu diesem Zweck einen Gutschein-Code zur Verfügung.

Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf fünf Bonitätsauskünfte. Ab Bezug von mehr als fünf Bonitätsauskünften pro Kalenderjahr oder von weiteren Online-Dienstleistungen, sind die Kosten durch den Versicherungsnehmer zu übernehmen.



Serviceleistungen

Bei Aufhebung der Partnerschaft zwischen Helvetia und der Betreiberin oben genannter Webseite entfällt der Anspruch auf Bonitätsauskünfte ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Versicherungsnehmer wird darüber schriftlich oder in einer anderen Textform informiert.

D2.3.2 Gutschein-Code

Der persönliche Gutschein-Code für den Bezug der Dienstleistung wird mit der Police ausgestellt und ist darin ersichtlich.

D2.4 Prämienbefreiung bei Ausfall einer Schlüsselperson

D2.4.1 Leistungsumfang

Fällt eine im versicherten Betrieb tätige Schlüsselperson für längere Zeit infolge Krankheit oder Unfall aus oder verstirbt sie, wird der Versicherungsnehmer ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres von der Prämienzahlung der vorliegenden Police für zwölf Monate befreit (Prämienbefreiung).

Die Versicherungssumme ist auf CHF 30'000 pro Versicherungsjahr begrenzt. Eine Leistungsbeanspruchung mit gleicher Ursache kann je Schlüsselperson nur einmalig eingefordert werden.

Schlüsselpersonen sind im versicherten Betrieb arbeitstätige Personen, die aufgrund ihrer geschäftsführenden Position oder ihrer kaufmännischen oder technischen Leitungsfunktion einen massgeblichen direkten Einfluss auf das finanzielle Geschäftsergebnis haben. Nicht als Schlüsselpersonen gelten Personen mit reinen Organfunktionen im versicherten Betrieb (wie Verwaltungsratsmitglied).

D2.4.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss D2.4.1 hiervor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Die Schlüsselperson muss verstorben sein oder infolge Krankheit oder Unfall seit sechs aufeinanderfolgenden Monaten wegen medizinisch nachgewiesener Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zu mindestens 70% arbeitsunfähig sein;
- b) Der Ausfall der Schlüsselperson bewirkt im versicherten Betrieb eine mutmassliche Umsatzeinbusse von mindestens 10%. Die Kausalität zwischen dem Ausfall der Schlüsselperson und der Umsatzeinbusse ist durch den Versicherungsnehmer zu belegen.

D2.4.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges

Kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit der Schlüsselperson zurückzuführen ist auf:

- a) Selbsttötung, versuchte Selbsttötung oder absichtliche Selbstverletzung; dieser Ausschluss kommt nicht zur Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden unfähig war, vernunftgemäss zu handeln;
- b) ein von ihr begangenes oder versuchtes Vergehen oder Verbrechen;
- c) eine aktive Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen, inneren Unruhen oder kriegerischen Handlungen;
- d) eine Pandemie oder Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation oder einer Regierungsbehörde als solche deklariert wird;
- e) Krankheiten oder Folgen eines Unfalles, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestanden haben.

D2.5 Update-Garantie für Leistungserweiterungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit

D2.5.1 Leistungsumfang

Sofern während der Vertragslaufzeit der Leistungsumfang einer oder mehrerer im vorliegenden Vertrag versicherten Basis- oder Zusatzversicherungen (nachstehend Deckungsbausteine genannt) durch Helvetia erweitert wird, hat der Versicherungsnehmer die Wahl, den gesamten Schadenfall gemäss den im vorliegenden Vertrag vereinbarten oder den erweiterten Deckungsbausteinen abrechnen zu lassen.

D2.5.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss D2.5.1 hiervor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Der Schadenfall muss während der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit eintreten. Ist die Vertragslaufzeit abgelaufen und verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, besteht ab dem im Vertrag festgehaltenen Ablaufdatum kein Leistungsanspruch;
- b) Der betreffende, erweiterte Deckungsbaustein ist zum Zeitpunkt des Schadenfalles Bestandteil des standardisierten Angebotes der Helvetia Geschäftsversicherung KMU. Deckungsbausteine, die auf individueller Basis, im Zusammenhang mit einer speziellen Vereinbarung (z.B. Verbands-Rahmenvertragslösung) oder nicht mehr angeboten werden (z.B. ältere oder ersetzte Deckungsbausteine) verstehen sich nicht als Bestandteil des standardisierten Angebotes;
- c) Die Benennung des im vorliegenden Vertrag versicherten und des betreffenden, erweiterten Deckungsbausteins ist identisch. Wird ein Deckungsbaustein durch einen neuen, erweiterten ersetzt, kommt die Update-Garantie unabhängig deren Benennung ebenfalls zur Anwendung, sofern der Leistungsumfang des ersetzten und des erweiterten Deckungsbausteins grösstenteils übereinstimmend ist.

D2.5.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges

Für Deckungsbausteine, die im vorliegenden Vertrag auf individueller Basis eingeschränkt oder von erschwerten Bedingungen abhängig gemacht wurden (z.B. Einschränkungen gegenüber dem standardisierten Angebot, erhöhter Selbstbehalt), kann die Update-Garantie nicht in Anspruch genommen werden.

